

Änderung der Abfallgebühren ab 01.03.2021

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 die Abfallgebührenkalkulation 2021 beraten und eine Anpassung der Abfallgebühren beschlossen. Die Gebühren werden ab 01.03.2021 wie folgt geändert:

Abfallgebühren	ab 01.03.2021	bisher
Haushaltsgrundgebühr 120 Liter	81,00 €	90,00 €
Grundgebühr Gewerbe 120 Liter	81,00 €	90,00 €
Grundgebühr Haus- u. Gewerbe 1.100 Liter	746,00 €	822,00 €
Hausmüll und Gewerbliche Siedlungsabfälle 120 Liter	0,34 €/kg	0,26 €/kg
Behälter 1.100 Liter (gewerbliche Siedlungsabfälle)	0,34 €/kg	0,26 €/kg
Sperrmüll	0,45 €/kg	0,34 €/kg
Altholz	0,25 €/kg	0,14 €/kg

Grund für die steigenden Gewichtsgebühren sind die gestiegenen Kosten des Abfuhrunternehmens. Dagegen konnten die Fixkosten (Grundgebühr) gesenkt werden.



Stadt Munderkingen

6. Satzung vom 28.01.2021 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14.11.2013

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Munderkingen am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 22 Abs. 2 (Jahresgebühr) erhält folgende Fassung:

- (2) Die **Jahresgebühr** (Grundgebühr) ist unabhängig von der Personenzahl, die zum Haushalt gehören und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Restmüllabfuhr zu entrichten und beträgt

je Haushalt für einen 120 Liter-Behälter

81,00 € jährlich

§ 2

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die **Gewichtsgebühr für den Hausmüll** beträgt je kg Restmüll **0,34 Euro.**
Die **Gewichtsgebühr für gewerbliche Siedlungsabfälle und hausmüll-ähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** beträgt je kg Restmüll **0,34 Euro.**

§ 3

§ 22 Abs. 9 (Behältergebühr) erhält folgende Fassung:

- (9) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von **gewerblichen Siedlungsabfällen** oder **hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen**, werden als Jahresgebühr / Behältergebühr erhoben.

Die Jahresgebühr / Behältergebühr beträgt

für einen **120-Liter-Behälter** **81,00 €**
und für einen **1.100-Liter-Behälter** **746,00 €.**

Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße.

§ 4

§ 22 Abs. 10 (Sperrmüll) erhält folgende Fassung:

- (10) Für die Entsorgung von **Sperrmüll** auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt **je gerundete 10 kg** **4,50 €.**

§ 5

§ 22 Abs. 11 (Altholzgebühr) erhält folgende Fassung:

- (11) Für die Verwertung von **Altholz** auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem von der Waage des Sammelfahrzeugs festgestellten Gewichts der tatsächlich angelieferten Menge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt **je gerundete 10 kg** **2,50 €.**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.03.2021** in Kraft.

Ausgefertigt: Munderkingen, 28.01.2021

Dr. Michael Lohner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.